

Kirchengericht

für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten

Evangelische Landeskirche und Diakonie in Württemberg

1 AS 3/2019 D

Beschluss vom 10. Oktober 2019

In der mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeit mit den Beteiligten

1.

- Antragstellerin -

2. ...

- Beteiligte Ziffer 2 -

hat das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten - Erste Kammer durch den Vorsitzenden Richter am Kirchengericht (MVG) Herrn Ernst Amann-Schindler und die Beisitzenden Richter am Kirchengericht (MVG) Frau Hannelore Zinßer und Herrn Thilo Bachmann auf die Anhörung der Beteiligten im Kammertermin vom 10. Oktober 2019 beschlossen:

Der Antrag wird abgewiesen.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Mitarbeitervertretung bei der Eingruppierung des Dienstnehmers ... in die Entgeltgruppe S 13 ein Zustimmungsverweigerungsrecht zusteht.

Die Dienstgeberin hat mit Schreiben vom 17. Januar 2019 erneut einen Antrag an die Mitarbeitervertretung hinsichtlich der Eingruppierung des Dienstnehmers in die Entgeltgruppe S 13 gestellt.

Mit Schreiben vom 29. Januar 2019 beantragte die Mitarbeitervertretung eine Erörterung der beabsichtigten Eingruppierung.

Nachdem das Erörterungsgespräch am 18. Februar 2019 stattgefunden hat, erklärte die Dienstgeberin mit Schreiben vom gleichen Tag die Erörterung für beendet.

Mit Schreiben am 26. Februar 2019 teilte die Mitarbeitervertretung der Dienstgeberin mit, dass sie beschlossen habe, erneut die Zustimmung zur Eingruppierung von ... in die Entgeltgruppe S 13 zu verweigern.

Mit Schreiben vom 28. Februar 2019 (am gleichen Tag beim Kirchengericht (MVG) eingegangen) beantragte die Dienstgeberin unter anderem die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zur Eingruppierung zu ersetzen.

Die Dienstgeberin ist im Wesentlichen der Auffassung, dass der Dienstnehmer in die Entgeltgruppe S 13 einzugruppieren sei und hierbei die unterschiedlichen Aufgabenstellungen von Hausleitungen und von Heimleitungen zu berücksichtigen seien. Eine Eingruppierung nach Entgeltgruppe S 15 sei für als neuer Mitarbeiter Hausleitung nicht möglich.

Da im Sozial- und Erziehungsdienst die Hausleitungen nicht abgebildet seien und ... als neuer Mitarbeiter Hausleitung kein übergeleiteter Mitarbeiter sei, sei man zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Eingruppierung nach Entgeltgruppe S 13 gerechtfertigt sei. Zwar seien die Hausleitungen in keiner der Fallgruppen der Entgeltgruppe S 13 zu finden, durch die gegebene Tariflücke sei der Dienstgeber aber gefordert, eine vernünftige objektive Eingruppierung zu finden.

Dementsprechend sei die Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 13 die richtige Eingruppierung.

Die Dienstgeberin beantragt,

zu prüfen und festzustellen, ob für die Mitarbeitervertretung ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 41 MVG.Württemberg vorliegt und falls kein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 41 MVG.Württemberg vorliegt, die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zur Eingruppierung zu ersetzen.

Die Mitarbeitervertretung beantragt,
den Antrag abzuweisen.

Sie ist im Wesentlichen der Auffassung, dass der Antrag bereits deshalb abzuweisen sei, da eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 13 nicht möglich sei.

Die Entgeltgruppe S 13 sehe keine Beschäftigten als Hausleitungen, sondern Beschäftigte als Leiter/Leiterin von Kindertagesstätten vor, bereits aus diesem Grund könne eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 13 nicht erfolgen.

Im Übrigen sei ... auch zutreffend in die Entgeltgruppe S 15 einzugruppieren, weil die entsprechenden Voraussetzungen hierzu vorliegen würden.

Die Dienstgeberin hat hierauf im Wesentlichen erwidert, die Voraussetzungen für eine Eingruppierung von ... in die Entgeltgruppe S 15 sei nicht gegeben.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf die Schriftsätze der Beteiligten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, sowie auf die Sitzungsprotokolle vom 4. April 2019 und 10. Oktober 2019 Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig, jedoch unbegründet.

1. Der Antrag der Antragstellerin ist zulässig. Er bedarf allerdings zunächst der Auslegung. Er ist so zu verstehen, dass festgestellt werden soll, dass die Mitarbeitervertretung keinen Grund zur Verweigerung der Zustimmung zur Eingruppierung von ... in die Entgeltgruppe S 13 hat. In dieser Form erweist sich der Antrag als zulässig, da er damit der Regelung in § 60 Abs. 5 Satz 1 MVG.Württemberg entspricht.

§ 60 Abs. 5 MVG.Württemberg sieht für Feststellungsanträge eine Sonderregelung vor, womit die Frage des Feststellungsinteresses nach § 256 Abs. 1 ZPO nicht gesondert zu prüfen ist.

2. Der Antrag ist jedoch unbegründet.

a) Der Antrag der Dienstgeberin ist fristgemäß nach § 38 Abs. 4 MVG.Württemberg am 28. Februar 2019 eingegangen. Er ist auch fristgemäß mit Schriftsatz vom 6. März 2019 begründet worden.

Nachdem eine mündliche Erörterung gemäß § 38 Abs. 3 MVG.Württemberg stattgefunden hat, diese von der Dienstgeberin für beendet erklärt worden ist und die Mitarbeitervertretung am 26. Februar 2019 ihre Zustimmung verweigert hat, hat die Dienstgeberin die Frist des § 38 MVG.Württemberg gewahrt.

- b) Der Antrag der Dienstgeberin ist unbegründet, da der Mitarbeitervertretung vorliegend ein Zustimmungsverweigerungsrecht gemäß §§ 41 und 42 c MVG.Württemberg zusteht und eine Fiktion der Zustimmung der Mitarbeitervertretung gemäß § 38 Abs. 3 Satz 6 MVG.Württemberg nicht vorliegt.

Die von der Dienstgeberin vorgesehenen Eingruppierung von nach Entgeltgruppe S 13 erweist sich als unzutreffend.

Gemäß §§ 41 und 42 c Abs. 1 a) A MVG.Württemberg darf die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung verweigern, wenn gemäß § 41 Abs. 1 a) MVG.Württemberg die Maßnahme gegen eine Rechtsvorschrift, eine Vertragsbestimmung, eine Dienstvereinbarung, eine Verwaltungsanordnung oder eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige kirchengerichtliche Entscheidung verstößt. Dies ist vorliegend der Fall.

Die Eingruppierung in den Einrichtungen der Diakonie erfolgt gemäß den übertragenen Tätigkeiten gemäß den entsprechenden Entgeltgruppen.

Es erfolgt die Eingruppierung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in die Entgeltgruppe, deren Tätigkeitsmerkmale erfüllt sind und die der Tätigkeit das Gepräge geben.

Gepräge bedeutet, dass die entsprechende Tätigkeit unverzichtbaren Bestandteil des Arbeitsvertrages sei muss. Entscheidend ist die konkrete Tätigkeit der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers.

Der Dienstnehmer ... ist als Hausleiter eingestellt und wird dementsprechend beschäftigt.

Nach dem Geltungsbereich ist damit der Anwendungsbereich des SuE eröffnet. Darüber besteht auch zwischen den Beteiligten kein Streit. Sie streiten lediglich darüber, ob die zutreffende Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 13 oder S 15 zu erfolgen hat.

In vorliegenden kirchengerichtlichen Verfahren ist gemäß § 60 Abs. 5 MVG.Württemberg lediglich darüber zu befinden, ob für die Mitarbeitervertretung ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung zu der von der Dienstgeberin beehrten Eingruppierung vorliegt.

Dies bedeutet vorliegend, dass die Kammer darüber zu entscheiden hat, ob die Mitarbeitervertretung zurecht ihre Zustimmung zu beabsichtigter Eingruppierung von ... nach Entgeltgruppe S 13 verweigert hat.

Anders als im Eingruppierungsverfahren vor dem Arbeitsgericht ist vorliegend keine Entscheidung darüber zu treffen, in welche Entgeltgruppe ... zutreffend einzugruppieren ist.

Dementsprechend kann vorliegend festgestellt werden, dass die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung zur beabsichtigten Eingruppierung von ... in die Entgeltgruppe S 13 zurecht verweigert hat.

Die Tätigkeit eines Hausleiters ist in der Entgeltgruppe S 13 nicht erwähnt. Die Entgeltgruppe S 13 beschäftigt sich auch nicht mit Hausleitungen in Einrichtungen für erwachsene Menschen, sondern ausschließlich mit Beschäftigten als Leiter/innen von Kindertagesstätten.

Bereits nach dem Wortlaut der Entgeltgruppe S 13 scheidet daher die von der Dienstgeberin vorgesehene Eingruppierung aus.

Auch die Dienstgeberin hat in ihrem Schriftsatz vom 29. Mai 2019 eingeräumt, dass ihr durchaus bewusst sei, dass die Hausleitungen in keiner der Fallgruppen der Entgeltgruppe S 13 zu finden sind, weder in der derzeitigen Fassung noch in der Fassung von 2014.

Die Dienstgeberin ist allerdings der Auffassung, dass insoweit eine Tariflücke vorliege und sie daher gefordert gewesen sei, eine vernünftige und objektive Eingruppierung zu finden und damit die Entgeltgruppe S 13 die richtige Eingruppierung sei.

Dieser Auffassung der Dienstgeberin kann die Kammer nicht folgen.

Der Wortlaut der Entgeltgruppe 13 ist eindeutig auf Leiter/innen von Kindertagesstätten beschränkt. Für eine Tarifauslegung über den Wortlaut hinaus auf Hausleitungen ist vorliegend kein Raum.

Vorliegend ist - wie bereits ausgeführt - nicht zu entscheiden, ob der Mitarbeiter ... in die Entgeltgruppe 15 einzugruppieren ist. Nach dem vorliegenden Streitgegenstand ist lediglich zu entscheiden, ob ein Zustimmungsverweigerungsgrund zur jetzt von der Dienstgeberin beabsichtigten Eingruppierung von ... in die Entgeltgruppe 13 bestanden hat. Dieser Antrag ist abzuweisen, da eine solche Eingruppierung nicht zu erfolgen hat.

Der Antrag der Dienstgeberin war daher abzuweisen.

III.

Eine Kostenentscheidung hat gemäß § 61 Abs. 9 MVG.Württemberg nicht zu erfolgen.

Rechtsmittelbelehrung:

(1) Gegen diesen Beschluss des Kirchengerichts findet die Beschwerde an den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland (Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover) statt. § 87 Arbeitsgerichtsgesetz findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Beschwerde bedarf der Annahme durch den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie ist anzunehmen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses bestehen,
2. die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat,
3. der Beschluss von einer Entscheidung des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Entscheidung eines obersten Landesgerichts oder eines Bundesgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
4. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem der Beschluss beruhen kann.

Für die Darlegung der Annahmegründe finden die für die Beschwerdebegründung geltenden Vorschriften Anwendung

Ernst Amann-Schindler
Vorsitzender Richter am Kirchengericht

Hannelore Zinßer
Besitzende Richterin

Thilo Bachmann
Besitzender Richter